

Leistungen für Bildung und Teilhabe Mittagsverpflegung

Kontakt

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar
Telefon 0711 3902-2506
Kreissozialamt@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de

Jobcenter
Esslingen, Kirchheim,
Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen
Telefon 0711 90654-0
Jobcenter-Esslingen@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-landkreis-esslingen.de



Foto: fotolia

Mittagsverpflegung

Ab 2011 sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, berechtigt, Leistungen aus dem Bildungspaket zu bekommen.

Neben den bisherigen Leistungen können Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragt werden.

Hierzu zählt auch die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Wer bekommt diese Leistung?

- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen im Regelbedarf berücksichtigt.

Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die Mehrleistungen ausgeglichen.

Sie erhalten einen monatlichen Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein Eigenanteil in Höhe von 1 Euro pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung ist für jedes Kind gesondert beim zuständigen Leistungsträger zu beantragen. Er wird nur gewährt, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt.

Mit dem Antrag ist die Anmeldung zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den der Schule oder Kindertageseinrichtung und den Namen des Gastronoms* und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen Gutschein zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Ihr Kind. Den Gutschein gibt Ihr Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab. Der Anbieter rechnet die Kosten für die Mittagsverpflegung direkt mit dem zuständigen Leistungsträger ab.

Bitte beachten Sie:

Der Eigenanteil in Höhe von 1 Euro ist immer von Ihnen eigenverantwortlich zu bezahlen.

* Das kann z. B. ein Kantinenpächter oder Lieferdienst sein, mit dem die Einrichtung einen Vertrag hat. Bitte lassen Sie den Nachweis von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung bestätigen.